

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0119

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	09.06.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	23.06.2020

Widmung des Platzes vor dem Alten Rathaus "Adelsheimer Hof" in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Der Platz vor dem Alten Rathaus „Adelsheimer Hof“ in Nassau (östlich angrenzend an die Amtsstraße) wird ausschließlich als Fläche für den Fußgängerverkehr genutzt. Er liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Marktplatz“ und „Amtsplatz“ der Stadt Nassau. Dieser Bereich ist dort als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (vom Fahrverkehr abgesonderte Fußgängerfläche, die auch bestimmten Sondernutzungen dienen kann wie Markt, Kirmes, Straßencafé, Andienungszwecken usw.) festgesetzt. Der nicht für Fußgänger nutzbare Bereich ist als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Soweit im Einzelfall Rettungsdienstesätze oder der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen usw. in diesem Bereich notwendig sein sollte, haben diese Benutzer die entsprechenden Sonderrechte nach § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO).

Dieser Platz wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen. Von Bedeutung ist hier vor allem auch, dass erst durch eine straßenrechtliche Öffentlichkeit (durch Widmung) die wesentliche Grundlage geschaffen ist, um u.a. die Vorschriften über Sondernutzungen etc. rechtssicher anwenden zu können. Auch öffentliche Plätze fallen nach § 1 Abs. 2 LStrG unter den Begriff der „öffentlichen Straßen“ im Sinne des Straßenrechts.

Die Widmung zur öffentlichen Straße (Platz) setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung des o.a. Platzes entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Platz vor dem Alten Rathaus „Adelsheimer Hof“ in Nassau (Parzelle Flur 58, Flurstück 184/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Platz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) in dem für Fußgänger tatsächlich nutzbaren Bereich außerhalb der auch in der Örtlichkeit erkennbaren öffentlichen Grünflächen dem öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr) gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister